

**Rechtliche Grundlagen und Richtlinien für Grundstückseinfriedungen, Bauwerke und sonstige Anlagen wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze an öffentlichen Straßen und bis zu einer Tiefe von 8,00m neben dem Straßenrand und zum Nachbarn:**

Auf Grund der geänderten Baugesetzgebung (01.07.2013), wurden im Gemeinderat in der Sitzung vom 21.03.2024 folgende Richtlinien für Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Straßen beschlossen:

- Die Errichtung von Bauwerken (z.B. einer Einfriedung) oder sonstigen Anlagen wie z.B. die Bepflanzung einer Hecke sind der Marktgemeinde Sierning als zuständige Straßenverwaltung vor Beginn der Umsetzung zu melden.
- Die genaue Situierung und Höhe bzw. Ausführung der Einfriedung, der baulichen Anlage oder der Bepflanzung ist mit der Marktgemeinde Sierning einvernehmlich festzulegen.
- Maßskizzen mit Lageplan (M 1:500), Grundriss (M 1:100) und einer Ansicht von der Straße aus gesehen (M 1:100) sind dem ansonsten formlosen Ansuchen an die Straßenverwaltung beizulegen.

**Einfriedungen:**

- Entlang von öffentlichen Straßen dürfen Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 2,00m über dem natürlichen Gelände errichtet werden. Dabei sind die Anfahrtsichtweite (siehe Abbildung 2) und die Sichtweiten im Straßenverlauf (Siehe Abbildung 3) gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten. Außerhalb des Ortsgebietes ist anstelle der Anfahrtsicht die Annäherungssicht einzuhalten.
- Ein massiver Zaunsockel von Einfriedungen darf eine **maximale Sockelhöhe von 60cm** über straßenseitigem Anschlussniveau nicht überschreiten.

**Bepflanzungen (Hecken, Sträucher, Gräser, etc.):**

- Entlang von öffentlichen Straßen dürfen Bepflanzungen nur so gepflanzt werden, dass die Anfahrtsichtweiten (siehe Abbildung 2) und die Sichtweiten im Straßenverlauf (siehe Abbildung 3) gemäß RVS 03.05.12 eingehalten werden. Der Grünschnitt der Pflanzen hat so zu erfolgen, dass diese Sichtweiten eingehalten sind. Im Kreuzungsbereich öffentlicher Straßen, sowie im Bereich von Grundstücksausfahrten darf eine **Bepflanzung** daher nur **eine Höhe von maximal 1,00m** erhalten.
- Die Pflanzen (Hecken, Sträucher, Gräser, etc.) dürfen **nicht über die Grundgrenze**, in das öffentliche Gut, **ragen**.

**Stützmauern und Böschungen entlang des öffentlichen Gutes:**

- Bei neuen Stützmauern und Böschungen entlang öffentlicher Straßen, sind die Anfahrtsicht (siehe Abbildung 2) und die Sichtweiten im Straßenverlauf (siehe Abbildung 3) gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten. Fällt die Grundgrenze des öffentlichen Gutes mit dem Straßenrand zusammen, ist ein Bankett von 30cm freizuhalten.

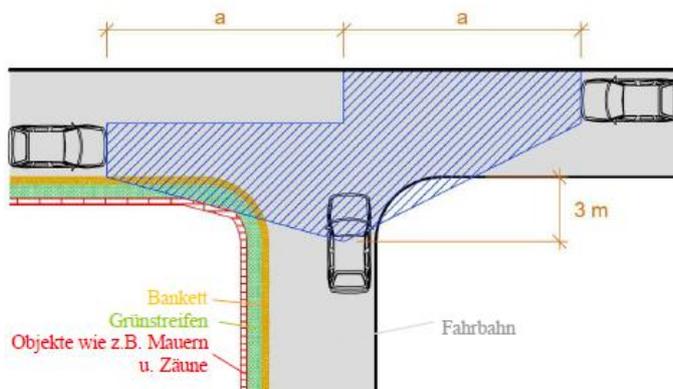


Abbildung 2 - Anfahrtsichtweite

Sichtweite, Schenkellänge a	Geschwindigkeit [km/h] der übergeordneten Straße							
	30	40	50	60	70	80	90	100
a <sub>min</sub> [m]	35	50	70	95	120	155	190	230
a <sub>PKW</sub> [m]	25	40	55	75	95	120	145	175

Tabelle 2 - Anfahrtsichtweiten

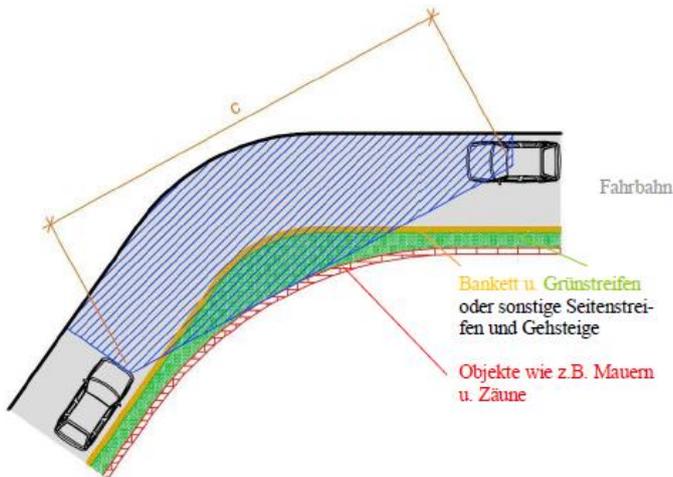


Abbildung 3 – Sichtweiten im Verlauf der Straße

Geschwindigkeit (km/h)	30	40	50	60	70	80	90	100
Sichtweite c (m)	17	26	36	48	61	76	93	110

Tabelle 3 – Sichtweiten im Straßenverlauf

a<sub>min</sub> [m] ...in begründeten Ausnahmefällen kann bis auf a<sub>min</sub> reduziert werden

a<sub>PKW</sub> [m]...gelten für Straßen geringer Verkehrsbedeutung und einmündende Straßen mit geringem LKW-Verkehr (z.B. Grundstücksausfahrten)

### **Einfriedungen entlang der Nachbargrundgrenzen:**

Stützmauern und freistehende Mauern ab einer Höhe von 1,50m sind gemäß § 25 Abs. (1), Ziffer 14, Oö. BauO 1994 vor Errichtung bei der Gemeinde anzeigepflichtig. Einfriedungen entlang der Nachbargrundgrenze dürfen gemäß § 49 Abs. (2), Oö. BauTG 2013, eine Höhe von 2,00 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten (gilt auch für Gabionen, ein mit Steinmaterial befüllter Drahtgitterkorb - siehe Rechtsauskunft IKD-160536/1-2014-Mö).

### **Rechtliche Grundlagen:**

§ 18 Oö. Straßengesetz 1991, idgF.

§ 25, Abs. (1), Ziffer 14, Oö. Bauordnung 1994, idgF. (Oö. BauO 1994)

§ 49, Abs. (2), Oö. Bautechnikgesetz 2013, idgF. (Oö. BauTG 2013)

RVS 03.05.12

Siehe Homepage: [www.sierning.at](http://www.sierning.at) - rechts > Suchbegriff: Gartenzaun – Einfriedungen – Hecken zum öffentlichen Gut und zum Nachbarn